

Bundessozialgericht
- 5 RJ 114/77 -

Verkündet am
15. Februar 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 15. Februar 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 1977 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem im Jahre 1922 geborenen Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der Kläger erhält seit dem 1. September 1974 Versorgungsbezüge nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH. Von 1951 bis 1964 war er Wachmann bei den Stationierungsstreitkräften. Seit dem 29. Juni 1964 ist er Hilfsarbeiter.

Am 16. Januar 1976 beantragte der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 18. März 1976 lehnte die Beklagte eine Rentengewährung ab. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Koblenz mit Urteil vom 15. Dezember 1976 den Bescheid vom 18. März 1976 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab Januar 1976 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz auf die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 10. Oktober 1977 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Kläger sei, ausgehend von dem Beruf eines ungelernten Arbeiters, noch nicht berufsunfähig. Er könne in sauberer Luft und witterungsgeschützter Umgebung vollschichtig leichte Tätigkeiten verrichten. Er sei gegen ein monatliches Bruttoentgelt von 1.386,-- DM tätig und verdiene damit mehr als die Hälfte eines völlig berufsfähigen ungelernten Arbeiters. Auch stehe nicht fest, daß er seine Tätigkeit auf Kosten seiner Gesundheit oder unter unzumutbaren Schmerzen oder mit einem nicht zu fordernden Energieaufwand verrichte. Die Erfahrung lehre, daß Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen unter solchen Bedingungen zu arbeiten pflegten. Um einen solchen Ausnahmefall annehmen zu können, müßten überzeugende Gründe für eine eigentlich unzumutbare Arbeitsleistung erkennbar sein. Das sei aber nicht der Fall, denn der für ihn eigens geschaffene Arbeitsplatz orientiere sich an seinem eingeschränkten Leistungsvermögen und nehme darauf Rücksicht. Wenn die Arbeit des Klägers nur einem Stundenlohn von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

6,88 DM entspreche, so werde vergönungsweise allenfalls die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Stundenlohn von 8,-- DM und dem eigentlich zustehenden von 6,88 DM gewährt. Auch ein Stundenlohn von 6,88 DM übersteige aber die Lohnhälfte eines ungelernten Arbeiters. Ob der Kläger mit seinem eingeschränkten Leistungsvermögen einen anderen Arbeitsplatz finden könnte, könne dahingestellt bleiben; entscheidend sei, daß er einen solchen Arbeitsplatz habe. Das gelte auch dann, wenn er diesen Arbeitsplatz nur mit Hilfe und Maßnahmen des Schwerbehindertengesetzes behalten könne, insbesondere dadurch, daß sein Arbeitsplatz für 3 Pflichtplätze für Schwerbeschädigte angerechnet würde. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und eine Verletzung des § 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) und der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt. Das LSG habe verkannt, daß ihm die verrichtete Tätigkeit weder subjektiv noch objektiv zugemutet werden könne. Er übe eine ihm vom Arbeitgeber vergönungsweise zugewiesene Beschäftigung aus, die sonst keinem gesunden Versicherten angeboten werden würde, wahrscheinlich nicht mal einem anderen leistungsgeminderten Arbeiter. Das ergebe sich aus der Arbeitgeberauskunft vom 4. Oktober 1976, die vom LSG nicht zutreffend gewürdigt worden sei. Die von ihm verrichtete Tätigkeit habe Ausnahmecharakter. Hinzu komme, daß er nach § 7 Abs 2 des Schwerbehindertengesetzes auf drei Pflichtplätze angerechnet werde, weil sein Arbeitsplatz ohne die Mehrfachanrechnung gefährdet sei. Wenn auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSGE 16, 21) bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO Arbeiten, die üblicherweise Schwerbeschädigten vorbehalten seien, nicht grundsätzlich ausschieden, so sei dafür doch Voraussetzung, daß der Schwerbeschädigte eine derartige Tätigkeit im wesentlichen voll auszufüllen vermöge, also nicht etwa nur einzelne der an sich mit einer solchen Arbeit verbundenen Aufgaben. Er müsse alle diese Arbeiten in ihrer Gesamtheit etwa ebenso gut wie ein nicht den Schwerbeschädigtenschutz genießender Bewerber verrichten können,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

und es müsse außerdem festgestellt werden können, daß derartige Stellen in genügender Anzahl in zumutbar erreichbaren Betrieben vorhanden seien. Diese Voraussetzungen seien in seinem Fall nicht gegeben. Das Arbeitseinkommen, das er tatsächlich beziehe, sei somit nicht Ausdruck seiner Erwerbsfähigkeit, sondern beruhe auf einmalig günstigen Umständen. Außerdem übe er die Arbeit, die er verrichte, auf Kosten seiner Gesundheit aus. Das LSG habe über die Bedingungen, unter denen er seine Arbeiten ausführen müsse, keinen Beweis erhoben. Das hätte aber geschehen müssen; weil auch Dr. G. in seiner Bescheinigung vom 8. Juni 1977 aufgrund der Kenntnis seiner Arbeitsplatzsituation und der vorliegenden Gesundheitsstörungen bestätigt habe, daß er seine berufliche Beschäftigung auf Kosten seiner Gesundheit ausübe. Diese Beurteilung hätte das LSG nicht mit seiner Einlassung entkräften dürfen, der für ihn eigens geschaffene Arbeitsplatz orientiere sich ausschließlich an seinem eingeschränkten Leistungsvermögen und nehme darauf voll Rücksicht. Er sei kein Arbeitsmediziner und vermöge selbst nicht zu beurteilen, ob die ihm zugewiesene Arbeit seinem Leistungsvermögen entspreche. Eine weitere Sachaufklärung hätte den Nachweis erbracht, daß er mit der von ihm zur Zeit verrichteten Arbeit gesundheitlich überfordert sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 15. Dezember 1976 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 1977 zurückzuweisen.

Die Beklagte weist darauf hin, daß der Kläger nach den Feststellungen der Sachverständigen in der Lage sei, leichte witterungsgeschützte Arbeiten ohne besondere nervliche Belastung, vollschichtig zu verrichten, wobei lediglich starke Rauch- und



Staubeeinwirkungen vermieden werden sollten. Sowohl aus der Auskunft des Arbeitgebers als auch aus der Einlassung des Klägers selbst ergebe sich, daß die von ihm ausgeübten Tätigkeiten seinem Leistungsvermögen entsprechen. Wenn unter diesen Umständen das LSG dem Gutachten des Dr. C. den Vorrang vor der Bescheinigung des Dr. G. eingeräumt habe, könne hieraus keine Verletzung des § 128 Abs 1 SGG hergeleitet werden. Das LSG habe auch zutreffend darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen, hier die Eingliederung des schwerbehinderten Klägers nach §§ 11 bis 14 des Schwerbehindertengesetzes bei der Prüfung des Rentenanspruchs zu berücksichtigen sei. Vorherrschend sei der in § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Reha AnglG) enthaltene Rechtsgedanke. Danach habe die Rehabilitation Vorrang vor der Rentengewährung. Sei eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben erfolgt, sei das Ziel, die Rentenzahlung zu verhindern, erreicht. Im übrigen komme es nach dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 10. Dezember 1976 gar nicht mehr darauf an, ob ein Versicherter lediglich vergönungsweise einen Arbeitsplatz innehabe. In diesem Beschluß habe das BSG ausdrücklich an den Entscheidungssätzen Nr. 4 der Beschlüsse vom 11. Dezember 1969 nicht mehr festgehalten. Damit habe es die früheren Ausführungen zu einer vergönnungsweisen Beschäftigung für gegenstandslos erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Nach § 1246 Abs 2 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist,



umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Verweisung hat die Rechtsprechung des BSG ein, wenn auch nicht als starrer Rahmen mißzuverstehendes Mehrstufenschema entwickelt. Nach diesem Schema ist der Kläger nach den von ihm ausgeübten Tätigkeiten als Wachmann bei den Stationierungsstreitkräften und als Hilfsarbeiter in die unterste Stufe der Arbeiterberufe einzuordnen. Daraus ergibt sich, daß er auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kann, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen.

Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger in sauberer Luft und witterungsgeschützter Umgebung vollschichtig leichte Tätigkeiten verrichten. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 163 SGG gebunden, weil in Bezug hierauf von der Revision keine Revisionsgründe vorgebracht werden. Die Revision wendet sich vielmehr nur gegen die vom LSG bejahte Frage, ob dem Kläger die von ihm ausgeübte Tätigkeit zugemutet werden kann.

Es kann dahingestellt bleiben, ob für einen ungelernten Arbeiter mit den genannten Einschränkungen keine konkrete Bezeichnung von Verweisungstätigkeiten erforderlich ist (vgl. hierzu BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 30; und Urteil vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 27/77); denn das LSG hat im vorliegenden Fall den Kläger auf die von ihm ausgeübte Tätigkeit verwiesen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger unter den genannten einschränkenden Bedingungen auf einem Arbeitsplatz tätig ist, an dem der Wert seiner Arbeit der Lohngruppe 01 mit einem Stundenlohn von 6,88 DM entspricht und von einer vergönnungsweisen Beschäftigung allenfalls hinsichtlich der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Stundenlohn von 8,00 DM und dem - dem Wert der Arbeit entsprechenden - Lohn von 6,88 DM gesprochen werden kann. Da der Kläger als ungelernter Arbeiter auf Arbeiten der Lohngruppe



01 verwiesen werden kann, ist unter Zugrundelegung der Feststellungen des LSG auch bei Berücksichtigung der von der Revision primär angeführten Entscheidung des BSG vom 30. November 1961 (= BSGE 16, 18, 21) ein die Berufsfähigkeit ausschließender vergönungsweiser Schwerbeschädigtenarbeitsplatz im Falle des Klägers zu verneinen. Der vorliegende Fall bietet deshalb keine Veranlassung zu der Prüfung, inwieweit diese frühere Rechtsprechung des BSG zu vergönungsweise ausgeübten Tätigkeiten durch die in den Beschlüssen des Großen Senats vom 11. Dezember 1969 (= BSGE 30, 167) und vom 10. Dezember 1976 (= BSGE 43, 75) zum Ausdruck kommende konkrete Betrachtungsweise und durch die Bestimmungen des RehaAnglG geändert oder modifiziert worden ist.

Die Revision hat zwar gegen die Feststellungen des LSG, die somit zutreffend zu einer Verneinung der Berufsunfähigkeit des Klägers geführt haben, Verfahrensrügen einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs 1 SGG erhoben. Diese greifen indes nicht durch, weil sie lediglich auf eine vom Berufungsgericht abweichende Würdigung der eingeholten Arbeitgeberauskünfte und der vorliegenden ärztlichen Beurteilungen gestützt worden sind, ohne daß erkennbar ist, inwieweit das LSG die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten haben soll.



- 8 -

Der Revision mußte demnach der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)